

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 23

Rubrik: Humoristisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die wichtigsten Punkte wären in Deutschlands Händen gewesen und aus dem Süden und Osten hätte nicht nur der ausgehungerte Norden und Nordwesten Rußlands mit Lebensmitteln versorgt werden können, sondern auch Mitteleuropa hätte vieles ihm Mangelnde

erhalten. Statt dessen stellten die deutschen Truppen ihren Vormarsch plötzlich ein und der ebenso unsinnige als verbrecherische Frieden von Brest-Litowsk wurde zwischen Deutschland und dem Bolschewismus abgeschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

«**Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner.**» — 33. Mitteilung des Sekretariates (Kommissionsitzung vom 27. Juli 1920.) Aus der „Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner“ wurden seit der letzten Mitteilung Unterstützungen von folgenden Beträgen bewilligt: a) durch den Oberfeldarzt zirka Fr. 2750. b) durch die Kommission zirka Fr. 29,200. Total zirka Fr. 31,950.

Die Unterstützungen aus dieser Institution betragen bis jetzt im ganzen zirka Fr. **3,102,150**. Die Verwaltungskosten belaufen sich seit der letzten Bekanntgabe auf 3,5 % der bewilligten Unterstützungen.

Unterstützungen werden gewährt: 1. in Fällen, in denen die eidgenössische Militärversicherung nichts leisten kann: durch Aussetzung von Renten für Witwen und Waisen zirka Fr. 15,000. 2. in Fällen, in denen die Leistungen der eidgenössischen Militärversicherung nicht ausreichen. a) durch Aussetzung von Zusatzrenten ca. Fr. 6500. b) durch Zuschüsse an Krankengeld zirka Fr. 2900. 3) Bezahlung von durch Militärdienst und Krankheit verursachter Schulden zirka Fr. 2800. 4) Beschaffung von Kleidern, Schuhen, Leibwäsche und Hausrat für kranke Soldaten und ihre Familien zirka Fr. 750. 5) Beiträge an die Kosten für Erlernung eines neuen Berufes, Anschaffung von Werkzeug usw. zirka Fr. 4000. Summa total zirka Fr. 31,950.

Die Krankheiten und Todesursachen, die Unterstützungen notwendig machten, fallen unter folgende Kategorien: 1. Lungentuberkulose 10 Fälle; 2. übrige Tuberkulosen 4 Fälle; 3. Innere Krankheiten 10 Fälle; 4. Nerven- und Geistesranke 2 Fälle; 5. Chirurgische Affektionen 2 Fälle.

Der Sekretär der Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner.

Humoristisches.

Amerikanisch. Pariser Blätter lassen sich über folgende New-Yorker Gerichtsverhandlung berichten: Eine amerikanische Ärztin, Madame Mary Masson, die Leiterin eines medizinischen Instituts für nervöse Krankheiten in Boston, reiste kürzlich in der Eisenbahn nach New-York. Die Dame erfreut sich in der ärztlichen Welt der Vereinigten Staaten großen Ansehens und sie ist sogar von den Ärzten Wilsons wiederholt einem Konzilium beigezogen worden. Die Dame hat nun im Waggon geraucht. Ein Bahninspektor forderte sie auf, ihre Zigarette wegzumwerfen, und machte sie darauf aufmerksam, daß es eigene Abteile für Raucher gebe. Frau Dr. Masson replizierte, daß sie absolut nicht gesonnen sei, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Es kam zu einem Wortwechsel und in weiterer Folge zu einer Gerichtsverhandlung. Der Richter fragte Frau Dr. Masson, was sie bewogen habe, das Reglement der Bahn zu übertreten. „Weil dieses Reglement ein Blödsinn ist“, war die schlagfertige Antwort. „Der Abteil, in dem ich saß, war voll von Bazillen, wie übrigens alle Eisen-

bahnwaggon. Wenn ich rauchte, so habe ich nichts weiter getan, als meinen Organismus gegen eine sehr dringende Gefahr geschützt und mich vor Ansteckung von Mikroben bewahrt." Bei dieser Erklärung hat es die Angeklagte aber nicht bewenden lassen. Sie hat es durchgesetzt, daß die Luft eines Eisenbahnwaggon einer bakteriologischen Untersuchung unterzogen wurde. Der Bericht schweigt sich darüber aus, wie die Untersuchung es zustande brachte, Luft von derselben Beschaffenheit wie am Reisetag der Frau Dr. Masson zu erlangen und konstatiert nur, daß in dieser Waggonluft Typhus- und Cholerabazillen konstatiert worden seien. Madame Masson habe sodann ein wenig Zigarettenrauch in das Behältnis hineingeblasen und siehe da, der größte Teil der Bazillen war verschwunden. Daraufhin verkündete der Koroner den Freispruch der Angeklagten mit der Begründung, daß sie im Zustand gerechtfertigter Notwehr gehandelt habe.

✂ An die Vorstände der Zweigvereine. ✂

Militärsanitätsverein. Der schweizerische Militärsanitätsverein hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, an der Sammlung nach Kräften mitzuhelfen. Wir ersuchen die Vereinsvorstände, sich mit den in ihrem Gebiet liegenden Sektionen des Militärsanitätsvereins in Verbindung zu setzen.

Jugendpropaganda. Da eine eventuelle Nachbestellung von Mitgliederkarten längere Zeit zur Ausführung braucht, so möchten wir die Vorstände bitten, uns möglichst bald die Zahl der gewünschten Mitgliedskarten für Erwachsene und Kinder mitteilen zu wollen.

«Aufruf an das Schweizervolk». Wollen Sie uns mitteilen, wieviel Exemplare der Broschüre: „Aufruf an das Schweizervolk“, herausgegeben vom internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf und vom schweizerischen Roten Kreuz, Sie benötigen.

Freimarken. Trotz wiederholter Gesuche hat uns die Postdirektion keinen Zuschuß an Freimarken zur Verfügung gestellt. Durch die gewaltige Zunahme der Korrespondenzen ist nun unser Vorrat aufgebraucht. Wir richten daher an die Zweigvereine, welche überzählige Freimarken besitzen, die sie voraussichtlich bis zum Jahreschluß nicht alle verwenden werden, das höfliche Gesuch, uns solche zustellen zu wollen.

Das Zentralsekretariat.

Wenn

unsere Vereins- und Privatabonnenten, welche zwei oder mehrere Abonnemente auf „Das Rote Kreuz“ beziehen, sich selbst und uns viel Ärger und Zeitverlust ersparen wollen, so mögen sie sich folgendes merken:

1. Bis zum 20. Dezember ist an die Administration dieses Blattes zu berichten, wie viele Abonnemente gewünscht werden.

2. Bis zum gleichen Termin sind die genauen Adressen derjenigen Personen anzugeben, an welche die Zeitung verschickt werden soll.

3. Der Abonnementspreis für die mehrfachen Abonnemente ist bis zum 15. Januar an die unterzeichnete Stelle zu senden.

Die ausländischen Abonnenten werden ebenso höflich wie dringlich ersucht, die Abonnementsbeiträge bis zum 1. Februar einzusenden, ansonst wir annehmen müßten, es werde auf das weitere Abonnement verzichtet.

Es kann nur im Interesse unserer Abonnenten liegen, wenn sie sich genau an diese Vorschriften halten.

Die Administration.